

# Statuten



Nordischer Skiklub Thun

# Statuten



Nordischer Skiklub Thun

2019

#### Art. 1: Name und Sitz

Der Nordische Skiklub Thun (NSK Thun) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz- und Gerichtsstand in Thun.

Der NSK Thun gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband BOSV an. Der NSK Thun ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

#### Art. 2: Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Amateur-Langlaufsports, die Heranbildung junger Langläufer und die Pflege der Kameradschaft.  
Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Diese Ziele sucht er insbesondere zu erreichen durch:  
a) Organisation von gemeinschaftlichen Trainings und Anlässen;  
b) Bestreiten von Wettkämpfen.
- 2.3 Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für Aktivitäten des NSK Thun. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.  
Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport  
Anhang 1.1: Sport rauchfrei

#### Art. 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Der Klub besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.  
Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.
- 3.2 Knaben und Mädchen im Alter von 10 bis 15 Jahren gehören dem Junior Cross-Country (JCC) an. Sie sind keine Klubmitglieder. Die Leitung des JCC hat ein Vorstandsmitglied des Skiklubs.
- 3.3 Um als Mitglied aufgenommen zu werden, hat der Kandidat eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand, der über die Aufnahme befindet, einzureichen. Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes (BOSV).
- 3.4 Mitglieder, die in hervorragender Weise an den Bestrebungen des NSK Thun mitgearbeitet haben, können auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu Klubehrenmitgliedern ernannt werden.  
Klubehrenmitglieder bezahlen keinen Klubbeitrag.
- 3.5 Mitglieder, die 25 Jahre dem NSK Thun angehören, erhalten von Swiss-Ski ein Veteranenabzeichen (Beitragsmässig findet keine Änderung statt).
- 3.6 Mitglieder werden nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit zu Freimitgliedern ernannt. Sie erhalten von Swiss-Ski das Freimitgliedschaftsabzeichen und einen Brief. Freimitglieder bezahlen keinen Swiss-Ski-Zentralbeitrag mehr.
- 3.7 Mitglieder können bei schwerwiegender Verletzung der Interessen des Vereins oder von Swiss-Ski auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

#### Art. 1: Name und Sitz

- 1.1 Der Nordische Skiklub Thun (NSK Thun) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz- und Gerichtsstand in Thun.
- 1.2 Der NSK Thun gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband BOSV an. Der NSK Thun ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

#### Art. 2: Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Amateur-Langlaufsports, die Heranbildung junger Langläufer und die Pflege der Kameradschaft.  
Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Diese Ziele sucht er insbesondere zu erreichen durch:  
a) Organisation von gemeinschaftlichen Trainings und Anlässen;  
b) Bestreiten von Wettkämpfen.
- 2.3 Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für die Aktivitäten des NSK Thun. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im entsprechenden Anhang geregelt.

#### Art. 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Mitgliederkategorien des NSK Thun sind:  
Jugendorganisation JO  
Aktive (Junioren und Senioren)  
Passive  
Freimitglieder Swiss-Ski  
Ehrenmitglieder
- 3.2 Um als Mitglied aufgenommen zu werden, hat der Kandidat eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand, der über die Aufnahme befindet, einzureichen. Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes (BOSV).
- 3.3 JO-Mitglieder sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig. Die Leitung der JO hat ein Vorstandsmitglied des Skiklubs.
- 3.4 Mitglieder, die in hervorragender Weise an den Bestrebungen des NSK Thun mitgearbeitet haben, können auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu Klubehrenmitgliedern ernannt werden.  
Klubehrenmitglieder bezahlen keinen Klubbeitrag, sind aber gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig
- 3.5 Mitglieder, die 25 Jahre dem NSK Thun angehören, erhalten von Swiss-Ski ein Veteranenabzeichen. Sie bleiben gegenüber Swiss-Ski und dem Klub beitragspflichtig.
- 3.6 Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören, jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

- 3.8 Bereits bezahlte Beiträge ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder werden nicht zurückerstattet und die Betroffenen haben in keiner Weise Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 3.9 Der Austritt aus dem Skiklub erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

#### Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Mitglieder- und weitere von der Hauptversammlung beschlossene Beiträge sind jährlich zu entrichten.  
Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Klubbeitrag, dem Regionalverbands-Beitrag und dem Swiss-Ski-Zentralbeitrag zusammen und wird jeweils durch den Vorstand an der Hauptversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit darüber.
- 4.2 Jedes Mitglied des NSK Thun ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Amt nach besten Kräften zu bekleiden, und, falls vom Vorstand dazu bestimmt, während eines Rennens einen Posten (Kontrolleur, Bahnmarqueur usw.) zu übernehmen.

#### Art. 5: Organisation

- 5.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai - 30. April.
- 5.2 Die Organe des Vereins sind:  
A) Hauptversammlung  
B) Vorstand  
C) Rechnungsrevisoren
- A) Die Hauptversammlung
- 5.3 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet normalerweise am Ende jedes Vereinsjahres statt.  
In ihr sind alle Mitglieder gemäss 3.1 stimmberechtigt.  
Die Einladung erfolgt im Klubheft und auf der Homepage des NSK Thun mindestens 14 Tage zum Voraus, unter Beilage der Traktandenliste.

Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung von Statuten und Reglementen
- Ernennung von ~~Frei-~~ Ehrenmitgliedern
- Anträge der Mitglieder

Sachgeschäfte, die Beschlüsse erfordern, dürfen nicht unter dem Verschiedenen endgültig behandelt werden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen und können nur auf Beschluss der Hauptversammlung geheim vor sich gehen. Um einen Beschluss rechtsgültig zu erklären, ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

- 3.7 Mitglieder können bei schwerwiegender Verletzung der Interessen des Vereins oder von Swiss-Ski auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

- 3.8 Bereits bezahlte Beiträge ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder werden nicht zurückerstattet und die Betroffenen haben in keiner Weise Anrecht auf das Vereinsvermögen.

- 3.9 Der Austritt aus dem Skiklub erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

#### Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Mitglieder- und weitere von der Hauptversammlung beschlossene Beiträge sind jährlich zu entrichten.  
Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Klubbeitrag, dem Regionalverbands-Beitrag und dem Swiss-Ski-Zentralbeitrag zusammen und wird jeweils durch den Vorstand an der Hauptversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit darüber.
- 4.2 Jedes Mitglied des NSK Thun ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Amt nach besten Kräften zu bekleiden, und, falls vom Vorstand dazu bestimmt, während eines Rennens einen Posten (Kontrolleur, Bahnmarqueur usw.) zu übernehmen.

#### Art. 5: Organisation

- 5.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai - 30. April.
- 5.2 Die Organe des Vereins sind:  
A) Hauptversammlung  
B) Vorstand  
C) Rechnungsrevisoren
- A) Die Hauptversammlung
- 5.3 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet normalerweise am Ende jedes Vereinsjahres statt.  
In ihr sind alle Mitglieder gemäss Art. 3 stimmberechtigt.  
Die Einladung erfolgt im Klubheft und auf der Homepage des NSK Thun mindestens 14 Tage zum Voraus, unter Beilage der Traktandenliste.

Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung von Statuten und Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge der Mitglieder

Sachgeschäfte, die Beschlüsse erfordern, dürfen nicht unter dem Verschiedenen endgültig behandelt werden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

**B) Der Vorstand**

- 5.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.  
Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederzahl durch die Hauptversammlung erhöht werden, wenn neue Ämter zu besetzen sind.
- 5.5 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist drei Monate vor dessen Ablauf dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- 5.7 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen.  
Er gibt gemeinsam mit einem andern Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für den Verein. Er kann Sitzungen einberufen.  
Bei Abstimmungen hat er das Recht des Stichtescheides. Ferner hat er Wettkämpfe, Ausflüge und Anlässe zu organisieren oder geeignete Personen damit zu beauftragen.
- 5.8 Der Sekretär führt bei Vorstandssitzungen und Hauptversammlung das Protokoll und besorgt die Korrespondenz.
- 5.9 Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Er legt der Hauptversammlung die Rechnung vor, welche den Rechnungsrevisoren mindestens 14 Tage vorher zu unterbreiten ist.

**C) Die Rechnungsrevisoren**

- 5.10 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. In Bezug auf Wahl, Amtsdauer und Demission gilt die gleiche Regelung wie für die Vorstandsmitglieder.
- 5.11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Klubs. Über das Resultat der Revision erstatten sie der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

**5.12 Finanzen und Haftung**

Die Beiträge werden vom Kassier jeweils am Anfang des laufenden Vereinsjahres erhoben.

- 5.13 Für Verbindlichkeiten des NSK Thun haftet nur das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**5.14 Versicherung**

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist jedem Aktivmitglied freigestellt, sofern nicht die Lizenzbestimmungen von Swiss-Ski Versicherungen verlangen.  
Keines der Mitglieder ist jedoch vom Klub gegen Krankheit, Unfall, Haftpflicht und Todesfall versichert. Es besteht infolgedessen kein Anrecht auf Entschädigung.

**Art. 6: Auflösung des Vereins**

- 6.1 Die Auflösung des NSK Thun erfolgt auf schriftliches, begründetes Begehren, welches dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einzureichen ist.  
Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Er kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen und können nur auf Beschluss der Hauptversammlung geheim vor sich gehen. Um einen Beschluss rechtsgültig zu erklären, ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichtentscheid.  
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**B) Der Vorstand**

- 5.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.  
Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederzahl durch die Hauptversammlung erhöht werden, wenn neue Ämter zu besetzen sind.
- 5.5 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist drei Monate vor dessen Ablauf dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- 5.7 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen.  
Er gibt gemeinsam mit einem andern Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für den Verein. Er kann Sitzungen einberufen.  
Bei Abstimmungen hat er das Recht des Stichtescheides. Ferner hat er Wettkämpfe, Ausflüge und Anlässe zu organisieren oder geeignete Personen damit zu beauftragen.
- 5.8 Der Sekretär führt bei Vorstandssitzungen und Hauptversammlung das Protokoll und besorgt die Korrespondenz.
- 5.9 Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Er legt der Hauptversammlung die Rechnung vor, welche den Rechnungsrevisoren mindestens 14 Tage vorher zu unterbreiten ist.

**C) Die Rechnungsrevisoren**

- 5.10 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. In Bezug auf Wahl, Amtsdauer und Demission gilt die gleiche Regelung wie für die Vorstandsmitglieder.
- 5.11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Klubs. Über das Resultat der Revision erstatten sie der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

**5.12 Finanzen und Haftung**

Die Beiträge werden vom Kassier jeweils am Anfang des laufenden Vereinsjahres erhoben.

- 5.13 Für Verbindlichkeiten des NSK Thun haftet nur das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**5.14 Versicherung**

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist jedem Aktivmitglied freigestellt, sofern nicht die Lizenzbestimmungen von Swiss-Ski Versicherungen verlangen.  
Keines der Mitglieder ist jedoch vom Klub gegen Krankheit, Unfall, Haftpflicht und Todesfall versichert. Es besteht infolgedessen kein Anrecht auf Entschädigung.

6.2 Das bei der Auflösung des Klubs vorhandene Reinvermögen fällt an Swiss-Ski, der es zur Förderung des Nachwuchses verwenden soll.

#### Art. 7: Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 30. Mai 2013 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14.12.1973 samt Änderungen vom 01.06.1977 und 07.05.1999.

Die vorliegenden Statuten wurden am 19.08.2013 von Swiss-Ski genehmigt.

Thun, 22.07.2013

Präsident



Bernhard Senn

Sekretärin



Beatrice Winter

#### Art. 6: Auflösung des Vereins

6.1 Die Auflösung des NSK Thun erfolgt auf schriftliches, begründetes Begehren, welches dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einzureichen ist. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Er kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

6.2 Das bei der Auflösung des Klubs vorhandene Reinvermögen fällt an Swiss-Ski, der es zur Förderung des Nachwuchses verwenden soll.

#### Art. 7: Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 8. Juni 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14.12.1973 samt Änderungen vom 01.06.1977, 07.05.1999 und 30.05.2013.

Die vorliegenden Statuten wurden am ... von Swiss-Ski genehmigt.

Thun, 8. Juni 2018

Präsident

Lukas Bähler

Sekretärin

Beatrice Winter